

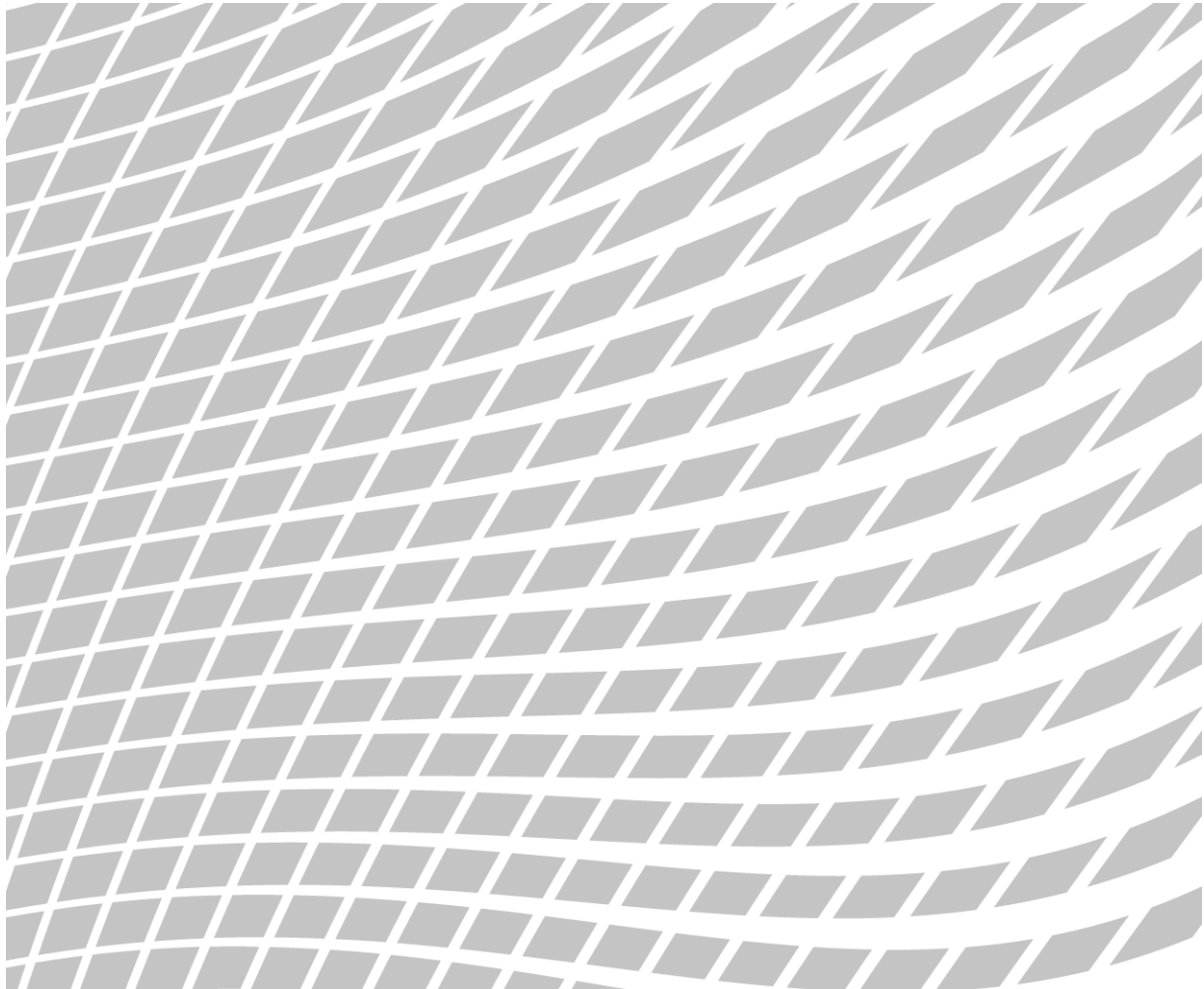
FINMA-Mitteilung 49 (2013) – 14. August 2013

---

## Produkte und Vertrieb

### Märkte

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen .....</b>	<b>3</b>
Einleitung .....	3
Übergangsbestimmungen.....	3
Gesuch.....	4
<b>Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen im Immobilienbereich ....</b>	<b>6</b>
Einführung.....	6
Zulässige Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte .....	7
Verbot von Insihgeschäften .....	7
<b>Zahlen und Fakten .....</b>	<b>8</b>
Inland .....	8
Ausland .....	10
<b>Behandlungsdauer der Gesuche .....</b>	<b>12</b>
<b>Kontakte .....</b>	<b>13</b>

## Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

### Einleitung

Gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. h des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; SR 951.31) benötigt ein Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zur Ausübung seiner Tätigkeit eine Bewilligung der FINMA.

Unter der Ägide des KAG von 2007 war ausschliesslich für diejenigen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die an nicht qualifizierte Anleger vertrieben wurden, ein Vertreter in der Schweiz zu bestellen. Mit der Revision des KAG, welche am 1. März 2013 in Kraft trat, wurde die Pflicht zur Bestellung eines Vertreters auf an qualifizierte Anleger vertriebene ausländische kollektive Kapitalanlagen ausgeweitet.

Ferner müssen gemäss Art. 8 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV; SR 951.311) Banken, Effekthändler, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Versicherungseinrichtungen ebenfalls über eine Bewilligung als Vertreter kollektiver ausländischer Kapitalanlagen verfügen.

Das Inkrafttreten der geänderten Vorschriften des KAG und der KKV per 1. März 2013 hat u.a. zur Folge, dass eine Vielzahl von Instituten bei der FINMA ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen stellen müssen. Das Ziel der vorliegenden Mitteilung ist es daher, den betroffenen Instituten einen Überblick zu verschaffen und ihnen aufzuzeigen, wie ein vollständiges Gesuch gestellt werden kann, das eine effiziente Bearbeitung zulässt.

### Übergangsbestimmungen

Vorauszuschicken ist, dass sämtliche Institute, die ihre Tätigkeit als Vertreter von an nicht qualifizierte Anleger oder qualifizierte Anleger vertriebenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen nach dem 1. März 2013 aufgenommen haben, vorgängig bei der FINMA ein entsprechendes Bewilligungsgesuch stellen müssen und nicht unter die Übergangsbestimmungen fallen.

Die Institute, welche die Vertretertätigkeit bereits vor dem 1. März 2013 ausgeübt haben, aber nicht über eine Bewilligung als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen verfügen, können sodann einer der drei folgenden drei Kategorien zugeordnet werden:

- a) **Banken, Effekthändler, Versicherungseinrichtungen sowie Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen**, welche die Vertretertätigkeit für an nicht qualifizierte Anleger vertriebene ausländische kollektive Kapitalanlagen ausüben. In Übereinstimmung mit Art. 13 KAG und aufgrund des geänderten Art. 8 KKV, benötigen die vorgenannten Institute eine Bewilligung als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Gemäss Art. 144c Abs. 1 KKV müssen Banken, Effekthändler, Versicherungseinrichtungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Februar 2013 als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen tätig sind, innert eines Jahres ab Inkrafttreten die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und ein Bewilligungsgesuch als Vertreter ausländischer kol-

lektiver Kapitalanlagen stellen. Bis zum Entscheid über das Gesuch können sie ihre bisherige Tätigkeit fortführen.

- b) **Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Art. 158d KAG**, d.h. diejenigen Institute, welche die Vertretertätigkeit für an qualifizierte Anleger vertriebene ausländische kollektiven Kapitalanlagen bereits ausüben. Diese haben sich innert sechs Monaten seit Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes - mithin bis am 31. August 2013 - bei der FINMA zu melden und müssen innert zweier Jahre den gesetzlichen Anforderungen genügen sowie ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über das Gesuch können sie ihre bisherige Tätigkeit fortführen.
- c) **Fondsleitungen**, welche gemäss Art. 8 KKV von der Bewilligungspflicht als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen befreit sind, auch wenn diese Tätigkeit separat von der FINMA überwacht wird.

## Gesuch

### 1. Form

Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und muss in einer schweizerischen Amtssprache verfasst sein. Formal nicht zu genügen vermag z.B. eine Gesuchseinreichung lediglich in elektronischer Form oder in englischer Sprache. Es wird nachdrücklich empfohlen, für die Gesuchseinreichung die von der FINMA zur Verfügung gestellte Gesuchsvorlage, in der Version vom März 2013, zu verwenden. Dieses Dokument kann elektronisch ausgefüllt werden und ist unter der folgenden Adresse abrufbar:

<http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/kollektivekapitalanlagen/Documents/vertreter-d.pdf>

Die Verwendung der Gesuchsvorlage soll es dem Gesuchsteller ermöglichen, ein klar strukturiertes und präzise formuliertes Gesuch einzureichen. Dadurch wird der FINMA nicht nur die Arbeit erleichtert, sondern es erlaubt ihr insbesondere auch, die Behandlungsdauer der Gesuche zu reduzieren. Die Gesuchsvorlage enthält sämtliche Angaben und Beilagen, welche die FINMA benötigt, um ein Gesuch materiell vollständig prüfen zu können. Der Gesuchsteller muss den gesetzlichen Anforderungen genügen, bevor er sein Gesuch einreicht. Des Weiteren setzt eine rasche Behandlung des Gesuches voraus, dass sich dieses in formeller Hinsicht einwandfrei präsentiert.

### 2. Inhalt

#### a. *Allgemeines*

Der Inhalt des Gesuches wird in der Gesuchsvorlage vorgegeben. Insbesondere hat der Gesuchsteller sämtliche erforderlichen Informationen betreffend das Institut zu liefern, diverse Dokumente einzureichen und nachzuweisen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Gesuchsteller, die nicht über eine Bewilligung der FINMA als Bank, Effektenhändler, Versicherungseinrichtung oder Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verfügen, müssen ein Gesuch einreichen, das sämtliche Angaben und Beilagen gemäss der Gesuchsvorlage enthält. Das gilt auch

für Institute, die bereits im Besitz einer Vertriebsträgerbewilligung sind und um eine Bewilligung als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen ersuchen. Diese werden nicht von der FINMA prudenziell beaufsichtigt und können entsprechend auch nicht von allfälligen Erleichterungen profitieren.

*b. Banken, Effekthändler, Versicherungseinrichtungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen*

Für Banken, Effekthändler, Versicherungseinrichtungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die aufgrund der revidierten Kollektivanlagengesetzgebung eine separate Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen benötigen, stellt die FINMA die Gesuchsvorlage in einer vereinfachten Fassung zur Verfügung. In Bezug auf die vorgenannten Institute verfügt die FINMA bereits über eine Vielzahl von Informationen, da es sich bei diesen um bereits bewilligte und von der FINMA prudenziell beaufsichtigte Institute handelt.

Auch hier kann die vorstehend unter Ziff. 1 erwähnte Gesuchsvorlage verwendet werden. Die vereinfachte Fassung kann durch Anklicken des Kästchens bei Ziff. 1.2.3 (bereits bestehender FINMA-Bewilligungsträger) aktiviert werden. Der FINMA sind ausschliesslich die in dieser vereinfachten Fassung erwähnten Angaben und Dokumente einzureichen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die unter die Übergangsbestimmung von Art. 144c KKV fallenden Institute, d.h. Banken, Effekthändler, Versicherungseinrichtungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, welche die Vertretertätigkeit für an nicht qualifizierte Anleger vertriebene ausländische kollektive Kapitalanlagen bereits vor dem 1. März 2013 ausgeübt haben, keine Bestätigung der Prüfgesellschaft im Sinne der Gesuchsvorlage (Ziff. 10.1 - 10.3) und keine Annahmeerklärung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft (Ziff. 9.1) einreichen müssen, da sie in Bezug auf diese Aktivität bereits separat von der FINMA überwacht wurden.

Banken, Effekthändler, Versicherungseinrichtungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, welche die Vertretertätigkeit für an Publikumsanleger vertriebene ausländische kollektive Kapitalanlagen nach dem 1. März 2013 aufnehmen wollen, haben hingegen eine Bestätigung der Prüfgesellschaft im Sinne der Gesuchsvorlage einzureichen.

### **3. Behandlung des Gesuches**

Die eingereichten Gesuche werden in einer ersten Phase auf die Vollständigkeit der Angaben und eingereichten Dokumente hin geprüft. Es wird deshalb nachdrücklich empfohlen, sich strikt an die Vorgaben der Gesuchsvorlage zu halten. Wird anlässlich dieser formellen Prüfung festgestellt, dass das Gesuch nicht vollständig ist, werden die fehlenden Angaben bzw. Dokumente nachgefordert.

Solange noch Angaben bzw. Dokumente ausstehend sind, wird die FINMA keine materielle Prüfung des Gesuches vornehmen und auch keine diesbezüglichen Fragen beantworten.

Ergibt die materielle Prüfung des Gesuches, dass einzelne Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, wird der Gesuchsteller hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt. In diesem Fall hat der Gesuchsteller zu entscheiden, ob er an seinem Gesuch festhalten - und dementsprechend die notwendigen Anpassungen vornimmt - oder er es unter Kostenfolge zurückziehen will.

Eine Bewilligung wird nur dann erteilt, wenn sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, Andernfalls wird das Gesuch abgewiesen.

## Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen im Immobilienbereich

### Einführung

Am 1. März 2013 sind das revidierte Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; SR 951.31) und die revidierte Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV; SR 951.311) in Kraft getreten. Von der Revision der KKV sind unter anderem die Bestimmungen zur Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) betroffen.

Die Anlagemöglichkeiten der KGK, die ursprünglich als Anlagevehikel für Investitionen in Private Equity geschaffen wurde<sup>1</sup>, hatte der Bundesrat bereits mit Erlass der KKV vom 22. November 2006 mit Bau- und Immobilienprojekten sowie alternativen Anlagen erweitert (Art. 103 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 121 Abs. 1 KKV). Mit der KGK wurde damit ein Anlagevehikel geschaffen, das in Bezug auf die Anlagen sehr flexibel ist. Weder aus der KKV noch aus den gesetzgeberischen Materialien war jedoch ersichtlich, wie der Begriff der „Bau- und Immobilienprojekte“ zu verstehen ist. Deshalb veröffentlichte die FINMA am 1. Dezember 2010 eine Mitteilung über die KGK im Immobilienbereich.<sup>2</sup> In dieser informierte sie, dass die KGK trotz der Investition in Bau- und Immobilienprojekte weiterhin die Definitivitätsmerkmale einer kollektiven Kapitalanlage gemäss Art. 7 KAG erfüllen muss und insbesondere nicht zu einer operativ tätigen Gesellschaft werden darf. Zudem hat die FINMA darauf hingewiesen, dass auch bei einer KGK im Immobilienbereich die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten unabhängig zu handeln und ausschliesslich die Interessen der Anleger zu wahren haben und deshalb dem Komplementär nahestehende Personen grundsätzlich nicht mit dem Wertschöpfungsprozess der Anlagen beauftragt werden sollten.

Die FINMA begrüsst grundsätzlich die im Rahmen der Revision der KKV vorgenommenen Änderungen betreffend die KGK im Immobilienbereich, da sie die geltende Praxis der FINMA bestätigen. So wurden in Art. 121 Abs. 1 und 3 KKV die zulässigen Bau- und Immobilienprojekte mit Infrastrukturprojekten ergänzt und die zulässigen Projekte definiert. Danach sind nur Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte von Personen zulässig, die weder direkt noch indirekt verbunden sind mit dem Komplementär, den für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen oder den Anlegerinnen und Anlegern. Zur Minimierung von Interessenkonflikten hat der Bundesrat ebenfalls ein absolutes Verbot von Inselforderungen für die KGK eingeführt (Art. 121 Abs. 4 KKV). Gleichzeitig wurde in Art. 117 Abs. 1 KKV klargestellt, dass eine KGK keine operative Gesellschaft sein darf, indem ihr unternehmerische Aktivitäten zur Verfolgung kommerzieller Zwecke untersagt sind. Damit wird verdeutlicht, dass die KGK sowohl im Bereich des Private Equity als auch im Immobilienbereich ein Anlagevehikel sein muss.

<sup>1</sup> Botschaft vom 23. September 2005 zum Kollektivanlagengesetz, [BBl 2005 6395](#), hier 6422-6425.

<sup>2</sup> FINMA-Mitteilung 16 (2010) – 1. Dezember 2010. Abrufbar unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > Über FINMA > Publikationen > FINMA-Mitteilungen.

## Zulässige Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte

Gemäss Art. 121 Abs. 3 KKV sind ausdrücklich nur Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte von Personen zulässig, die weder direkt noch indirekt verbunden sind mit dem Komplementär, den für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen oder den Anlegerinnen und Anlegern.

Diese Bestimmung könnte so verstanden werden, dass der KGK einzig die Finanzierung von bestehenden Drittprojekten erlaubt ist, deren Unternehmer in keiner Weise mit der KGK verbunden sind. Damit wäre eine KGK im Immobilienbereich darauf beschränkt, auf dem Immobilienmarkt unabhängige Projektentwickler zu suchen, die für ihre bestehenden Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte Geldmittel benötigen, und diese dann zu finanzieren bzw. die Projekte zu erwerben. Ein solches Verständnis der Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte entspricht jedoch nicht der Praxis im Immobilienbereich und es wäre damit fraglich, ob die KGK überhaupt noch ein zweckmässiges Anlagevehikel für Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte ist. Sinn und Zweck von Art. 121 Abs. 3 KKV ist vielmehr, Interessenkonflikte bei einer KGK im Immobilienbereich zu verhindern bzw. zu minimieren.<sup>3</sup> Entsprechend ist es einer KGK erlaubt, im Rahmen der strategischen Planung eines Bau- und Immobilienprojekts die Bedürfnisse, Ziele und Rahmenbedingungen selbst festzulegen und damit beispielsweise die strategische Immobilienplanung vor Erwerb eines Grundstücks selbst vorzunehmen. Demgegenüber erlaubt es Art. 121 Abs. 3 KKV klar nicht, die Entwicklung und Realisierung eines Bau- und Immobilienprojekts selbst vorzunehmen, weshalb die KGK zwingend unabhängige Dritte nach Art. 121 Abs. 3 KKV mit der Ausführung der Aufgaben in den einzelnen Phasen des Bauprozesses wie namentlich der Projektierungsphase (Vorprojekt, Bauprojekt, Baubewilligungsverfahren), der Ausschreibung und der Realisierungsphase (Ausführungsplanung, Ausführung, Inbetriebnahme und Abschluss) zu beauftragen hat. Hier muss sie sich auf die Überwachung und Kontrolle der Beauftragten sowie die Genehmigung der ihr unterbreiteten Lösungsvorschläge beschränken.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, darf die KGK mit der Ausführung der vorgenannten Aufgaben nur Personen betrauen, die weder direkt noch indirekt verbunden sind mit dem Komplementär, den für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen oder den Anlegerinnen und Anlegern (Art. 121 Abs. 3 KKV). Als verbunden gilt insbesondere, wer mit einer der vorgenannten Personen direkt oder indirekt finanziell oder personell verflochten ist. Selbstredend gilt, dass die KGK mit der Ausführung der vorgenannten Aufgaben auch nicht den Komplementär selbst, dessen Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung sowie die Anlegerinnen und Anleger beauftragen darf.

## Verbot von Insichgeschäften

Gemäss Art. 121 Abs. 4 KKV dürfen der Komplementär, die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen und die ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen sowie die Anlegerinnen und Anleger einer KGK weder von dieser Immobilienwerte und Infrastrukturwerte übernehmen noch ihr solche abtreten. Als nahestehend gilt namentlich, wer mit einer der vorgenannten Personen direkt oder indirekt finanziell oder personell verflochten ist sowie die Beauftragten der KGK, namentlich von dieser beauftragte Architekten und Bauunternehmer. Um Umgehungen zu verhindern, ist es beispielsweise einem Verkäufer eines Immobilien- oder Infrastrukturwertes untersagt, anschliessend an den Verkauf eine in Art. 121 Abs. 4 KKV genannte Person zu werden.

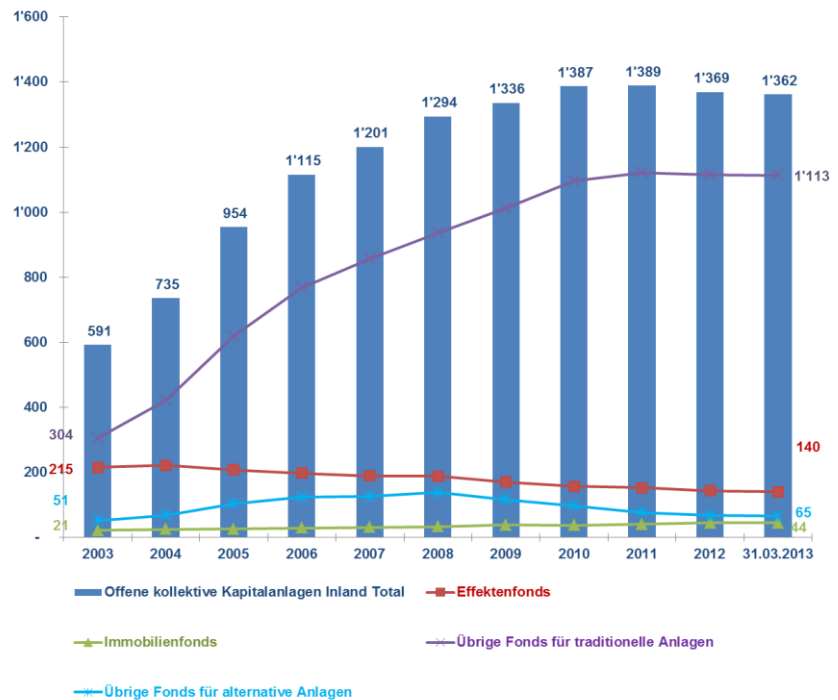
---

<sup>3</sup> Erläuterungsbericht KKV, S. 23.

## Zahlen und Fakten

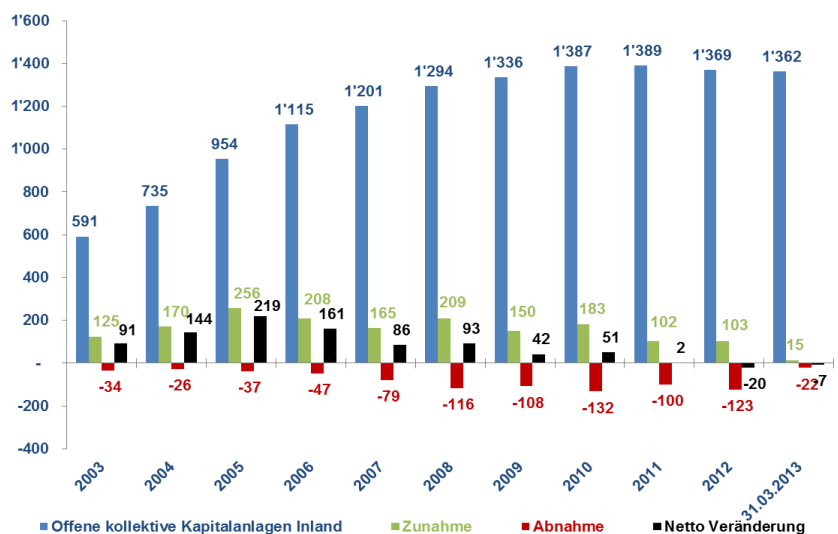
### Inland

Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen zwischen 2003 und dem 31. März 2013, dargestellt nach Fondsart. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen, inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen, zwischen 2003 und dem 31. März 2013. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.

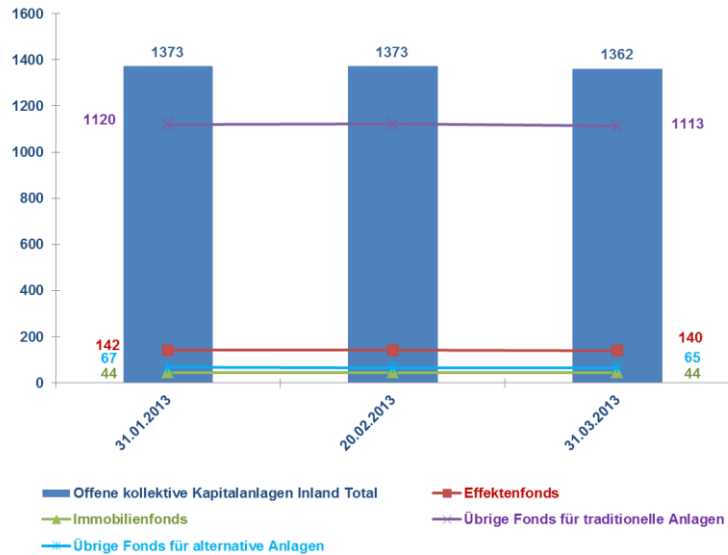


S.E.&O.



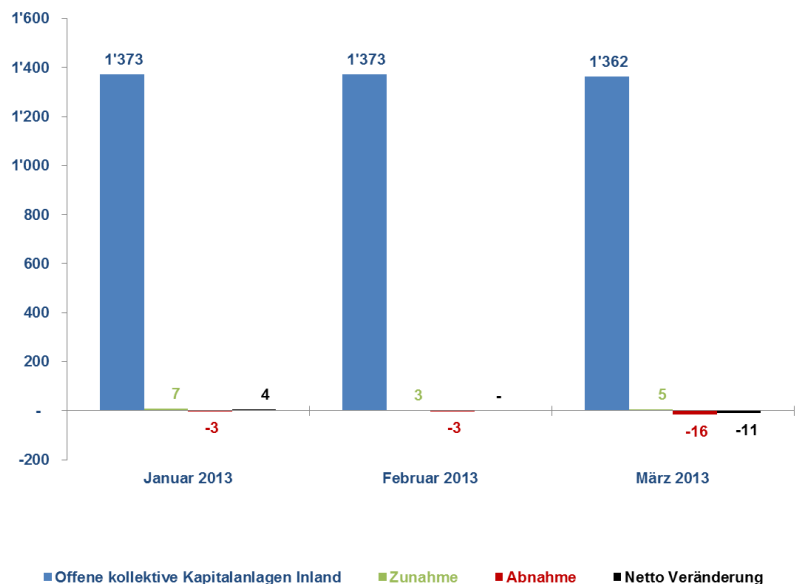
## Inland

Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen zwischen dem 31. Januar und dem 31. März 2013, dargestellt nach Fondsart. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

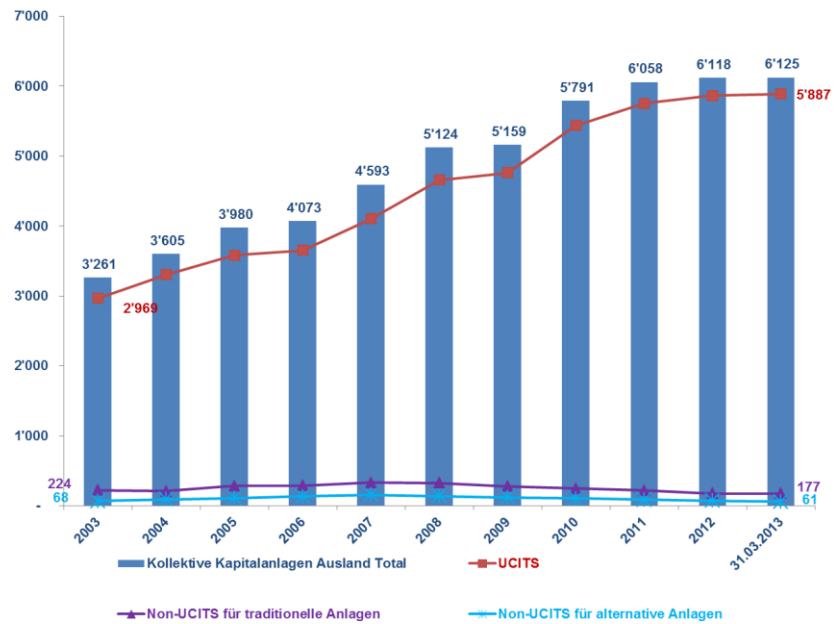
Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen, inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen ausgenommen Fondsartwechsel, zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2013. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

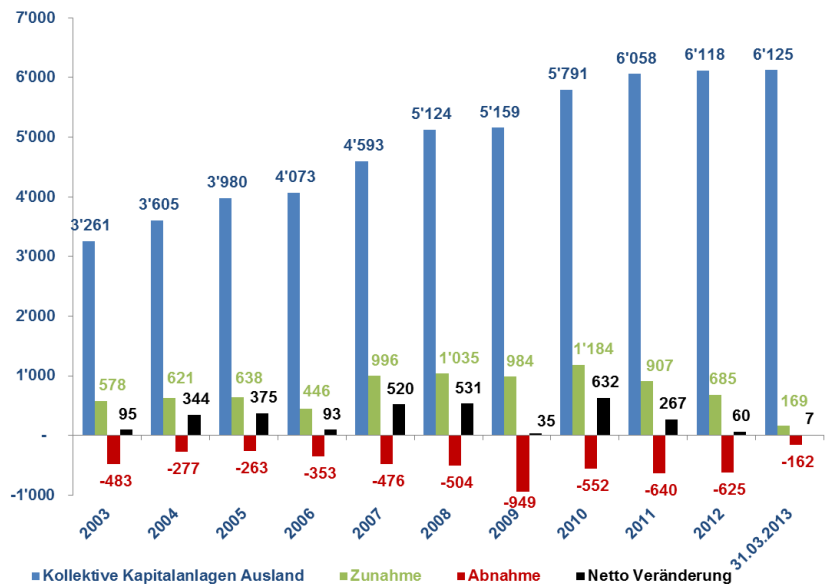
## Ausland

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zwischen 2003 und dem 31. März 2013. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

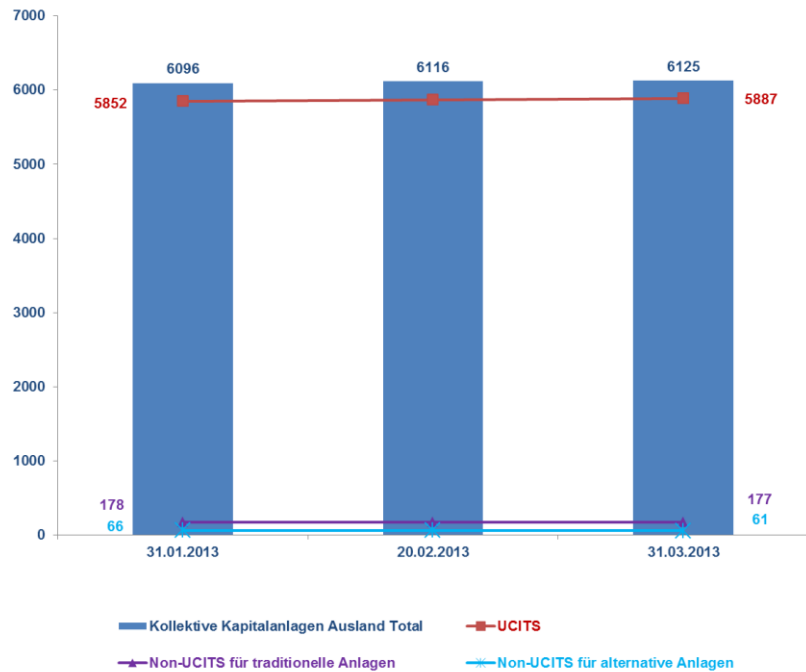
Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen, zwischen 2003 und dem 31. März 2013. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen



S.E.&O.

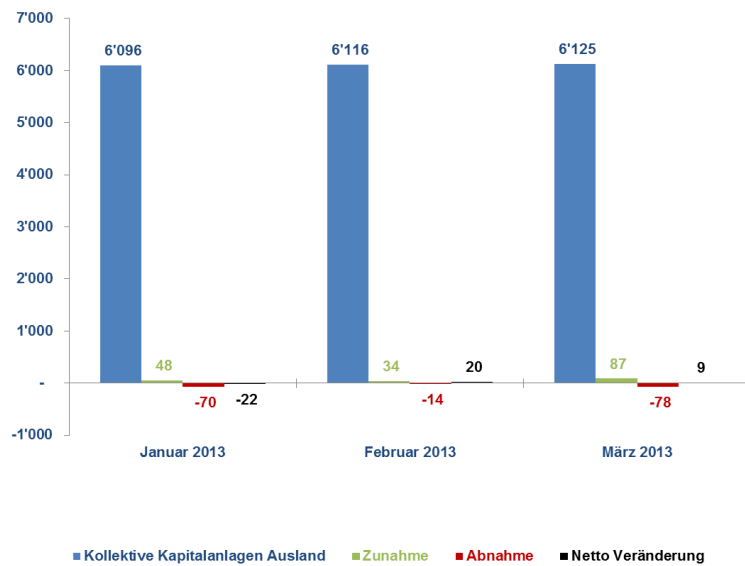
## Ausland

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zwischen dem 31. Januar und dem 31. März 2013. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen, zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2013. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

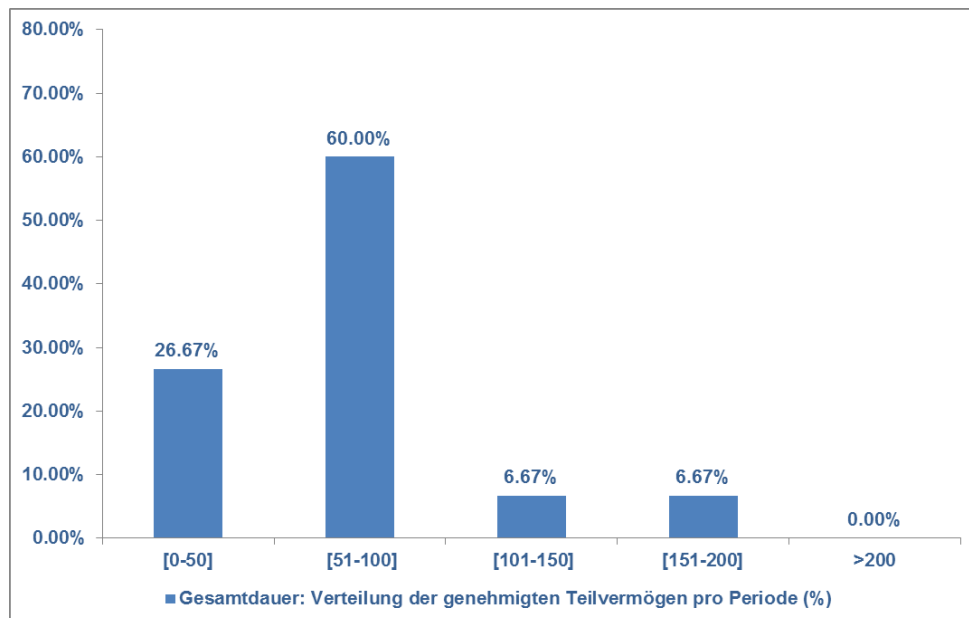
## Behandlungsdauer der Gesuche

Für die Ermittlung der Dauer des Genehmigungsprozesses ist die Zeit zwischen dem Eingang der notwendigen Dokumente und der Erteilung der Verfügung durch die FINMA relevant. Die Gesamtdauer ergibt sich aus der Summe der Tage, während welcher ein Gesuch beim Gesuchsteller sowie der Tage, während welcher ein Gesuch bei der FINMA hängig war.

Während der nachfolgend aufgeführten Periode genehmigte die Abteilung Kollektive Kapitalanlagen und Vertrieb im Rahmen von 10 Gesuchen 15 neue inländische kollektive Kapitalanlagen. Die durchschnittliche Gesamtdauer betrug 75 Tage.<sup>4</sup>

Diese Zahlen betreffen nur die Neugenehmigung von vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, nicht hingegen die weiteren von den Account Managern behandelten Dossiers wie beispielsweise Änderungen bei offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts oder die Neugenehmigung oder Änderung von kollektiven Kapitalanlagen ausländischen Rechts.

Verteilung der Gesamtdauer des Genehmigungsprozesses bei offenen vertraglichen inländischen kollektiven Kapitalanlagen zwischen dem 1. Januar und 31. März 2013:



<sup>4</sup> Ist ein Gesuch länger als 180 aufeinanderfolgende Tage beim Gesuchsteller hängig, gilt der Genehmigungsprozess als abgeschlossen. Bei erneuter Eingabe beginnt somit der Genehmigungsprozess von vorne zu laufen.

## **Kontakte**

Kontaktpersonen bei der FINMA sind die Account Manager der Abteilung Produkte und Vertrieb.